

## **Eckpunktepapier Gesetz über die Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächs. Gedenkstättenstiftungsgesetz)**

Dresden, den 10. August 2011

### **1. Situation**

Sachsen weist eine vielfältige und reichhaltige Gedenkstättenlandschaft auf. Um nachhaltige Strukturen zu schaffen, wurde am 15. Februar 1994 durch einen Beschluss der Staatsregierung die Stiftung Sächsische Gedenkstätten ins Leben gerufen. Am 27. Februar 2003 verabschiedete der Landtag das „Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“. Bereits im Prozess der Gesetzesentwicklung einschließlich der Anhörung zum Gesetzentwurf wurden zahlreiche und sehr grundsätzlich Bedenken und Kritik geäußert, die jedoch seitens der Staatsregierung keine Beachtung fanden<sup>1</sup>. Die Kritik betraf sämtliche Bereiche des Gesetzes vom Umfang der Förderung über die Struktur und die Aufgaben der Stiftungsorgane bis hin zu Haushalts- und Personalfragen. Zentraler Kritikpunkt war und ist bis heute, dass der Gesetzestext, v.a. die darin festgeschriebene Zweckbestimmung, die Struktur der Stiftungsorgane und die inzwischen für ungültig erklärte Satzung<sup>2</sup> einer Analogisierung und Relativierung von NS-Verbrechen Vorschub leiste und eine gleichberechtigte Interessenvertretung der Opfergruppen ausschliesse.<sup>3</sup>

Der darüber entbrannte Konflikt zwischen den Verbänden der Opfer der NS-Diktatur und jenen der Opfer der sowjetischen Militäradministration und SED-Diktatur, die völlige Ignoranz der Staatsregierung gegenüber der Kritik und die Gefahr einer bundesweiten Kopie des sächsischen Gesetzes<sup>4</sup> führten schließlich dazu, dass am 21. Januar 2004 der Zentralrat der Juden seine Mitarbeit in den Gremien der Stiftung beendete. Diesem Schritt folgten das Heidelberger Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, die VVN/BdA, die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz<sup>5</sup> und der „Dr.-Margarete-Blank-Haus Panitzsch

<sup>1</sup> Vgl. Wortprotokoll Anhörung, Drs. 3\_Apr\_70330\_2\_1\_10\_ sowie Beschlussempfehlung des AWKH, Drs. 3/7876 - 1

<sup>2</sup> Kl. Anfrage Dr. Gerstenberg, Drs. 5/3015

<sup>3</sup> Vgl. Presseerklärung des ZdJ vom 21.01.2004

<sup>4</sup> Antrag einer Gruppe CDU-Abgeordneter im Deutschen Bundestag unter Federführung des MdB Günther Nooke BT-Drs 15/1874 „Förderung von Gedenkstätten zur Diktaturgeschichte in Deutschland – Gesamtkonzept für ein würdiges Gedenken aller Opfer der beiden deutschen Diktaturen“

<sup>5</sup> Hier spielte auch das bis dato nicht eingelöste Versprechen der Sächsischen Staatsregierung eine Rolle, in Torgau den Schwerpunkt auf das Bewahren der Erinnerung an die Opfer der NS-Militärjustiz zu legen. Damals wurde auf dem Gelände eine Gedenkstätte für die Opfer der Speziallager Torgau errichtet, während es noch keine Pläne für eine Gedenkstätte für die Militärjustizopfer gab. Am 9. Mai 2010 wurde endlich der Gedenkort für die Opfer der NS-Militärjustiz mit der Enthüllung des Mahnmals von Thomas Jastram eingeweiht

e.V.“, in dessen Trägerschaft sich die erste ZwangsarbeiterInnen-Gedenkstätte Deutschlands befindet.

Nach diesem Eklat arbeiteten die Gremien der Stiftung über Jahre weiter, als wäre nichts geschehen. Seitens der Staatsregierung gab es erst gegen Ende der Amtszeit von Staatsministerin Stange (SPD) ein ernsthaftes Bemühen um Klärung der Situation. Im Ergebnis präsentierte die Staatsregierung eine Änderung der Satzungspräambel und den Vorschlag zweier Beiratsausschüsse. Von den ausgetretenen Verbänden wurde dies nicht akzeptiert. Nur der „Dr.-Margarete-Blank-Haus Panitzsch e.V.“ betrachtete es als ersten Schritt, der alle Verbände wieder zu einem offenen Diskussionsprozess zusammenführen könnte, und nahm seine Arbeit in der Stiftung wieder auf. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes hatte sich damit aber auch für diesen Verein nicht erledigt. Dagegen sprach v. a. die Frage der Verbindlichkeit. Eine Satzung hat keinen Gesetzescharakter. Sie kann jederzeit vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dass dennoch 2010 der Zentralrat der Juden und die VVN/BdA in die Gremien zurückkehrten, ist ausdrücklich als Vertrauensvorschuss an die neue Staatsministerin von Schorlemer zu begreifen und als klare Aufforderung an die Staatsregierung, endlich zu handeln.

Neben den grundsätzlichen Mängeln zeigten sich in den letzten Jahren auch starke strukturelle und inhaltliche Probleme, die wohl aber nur bedingt gesetzlich gelöst werden können. So sprach im Februar 2007 der Bund eine Haushaltssperre gegenüber der Stiftung wegen nicht ordnungsgemäßer Haushaltsführung aus.<sup>6</sup> Inzwischen wurde zwar eine Verwaltungsstelle für Haushaltssachbearbeitung eingerichtet, zu Transparenz und einer über kurzfristige Planungen hinausgehenden konzeptionell unteretzten Finanzplanung hat dies aber noch nicht geführt. Gespräche mit Fördervereinen, Gedenkstättenmitarbeitern und zahlreiche Kleine Anfragen, die aus der GRÜNE-Landtagsfraktion in der vergangenen und laufenden Legislaturperiode eingereicht wurden, verdeutlichten insgesamt große Mängel in den Kommunikations-, Zuständigkeits- und Weisungsstrukturen, offenbarten fehlende Vorstellungen hinsichtlich der sächsischen Gedenkstättenlandschaft mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Entwicklung im Einzelnen<sup>7</sup>. Insgesamt hat darunter zum einen das äußere Erscheinungsbild gelitten, zum anderen wurde das Potential, das den einzelnen Einrichtungen innewohnt, nicht optimal genutzt.

## **2. Regelungsbedarf – den Anliegen der Opfergruppen und den jüngeren Generationen gerecht werden**

Gedenkstätten haben vielfältige Funktionen. Sie sind „Orte der Dokumentation zu Beweis Zwecken und persönliche Gedenkstätte für die Überlebenden“<sup>8</sup>. Ihnen kommt eine herausragende Bedeutung dafür zu, dass das Bewusstsein für die Labilität, die permanente Gefährdung unserer demokratischen Strukturen wach gehalten wird. Gedenkstätten ermöglichen die Auseinandersetzung mit der persönlichen Verantwortung für eine demokratische Gesellschaft. Sie können durch einen unmittelbaren Zugang zur Vergangenheit für die Folgen von kleinsten Grenzüberschreitungen sensibilisieren. Schließlich wurde das, was man nach dem Ende des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges als Zivilisationsbruch bezeichnete, von den Betreibern selbst als solcher nie wahrgenommen und doch stand am Ende einer einzigen Abfolge von Grenzüberschreitungen die planmäßige Vernichtung menschlichen Lebens.

---

<sup>6</sup> Vgl. Prüfbericht des Bundesverwaltungsamtes AZ VIII 4-07 8 007 sowie Kleine Anfragen Dr. Gerstenberg Drs. 4/12609-12610.

<sup>7</sup> Vgl. Kleine Anfrage Dr. Gerstenberg Drs. 4/12611, 5/270, 5/272, 5/1237, 5/4873 oder auch: <http://www.karl-heinz-gerstenberg.de/gedenkstaetten.html>

<sup>8</sup> Reemtsma, J.-P.: Wozu Gedenkstätten? In: ApuZ 25/26/2010, S. 4

Bisher wird in Sachsen den Gedenkstätten kein spezifischer Bildungsauftrag zugesprochen. Historisch-politische Bildung gehört aber zu den vornehmsten Aufgaben der einzelnen Gedenkstätten, Erinnerungsorte und Dokumentationszentren sowie der Stiftung in ihrer Gesamtheit. Daher muss er ausdrücklich als Zweck und Aufgabe formuliert werden.

Die Formulierung des Stiftungszweckes im bisherigen Sächsischen Gedenkstättengesetz hat von Anfang an für erhebliche Irritationen gesorgt, da klare Begrifflichkeiten fehlen und pauschal von den „Diktaturen“ und „jeweiligen Herrschaftssystemen“ gesprochen wird. Im Gesetz werden weder die verschiedenen Herrschaftssysteme benannt noch auf die kategorialen Differenzen zwischen den Verbrechen des Nationalsozialismus und den Verbrechen in der SBZ und der DDR verwiesen. Die Singularität des Holocaustes und die kategorialen Unterschiede von Nationalsozialismus, Sowjetischer Militäradministration und SED-Diktatur müssen jedoch ausdrücklich benannt werden.

Den Befürchtungen, dass die Arbeit der Stiftung einseitig ausgerichtet sei, kann daneben nur durch größere Transparenz in der Arbeit und den Strukturen, durch eine ausgewogene, an einer inhaltlichen Gesamtkonzeption orientierte Förderpolitik der Stiftung und durch spezielle Veränderungen in der Struktur der Stiftungsgremien begegnet werden. So müssen künftig beide Opfergruppen gleichberechtigt im Stiftungsrat und im Stiftungsbeirat vertreten sein. Dem Vorwurf, dass die Auswahl der institutionell geförderten Gedenkstätten willkürlich sei, ist durch eine wissenschaftlich-fachlich begründete Erweiterung der Liste zu begegnen.

Für interne Schwierigkeiten, wie sie in der Situationsbeschreibung dargestellt sind, gibt es nur bedingt Regelungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber. Über Veränderungen in der Gremienzusammensetzung sowie über Berichtspflichten und Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Organe ist zumindest ein höheres Maß an Transparenz und Zusammenarbeit sowie unter den Mitarbeitern ein positiveres Verständnis von Stiftungszugehörigkeit zu erzeugen.

### **3. Gesetzgebung in anderen Bundesländern bzw. bei Bundesstiftungen**

Die Förderung von Gedenkstätten ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie eine Aufgabe der Länder.

Seit 1999 fördert auch die Bundesregierung auf der Grundlage einer Gedenkstätten-konzeption des Bundes Gedenkstätten und Projekte, wenn sie von nationaler und internationaler Bedeutung sind. Dabei muss es sich um herausgehobene Einrichtungen handeln, die im öffentlichen Bewusstsein exemplarisch für bestimmte Formen der Verfolgung stehen. Im Mittelpunkt stehen dabei Einrichtungen zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Außerdem unterhält der Bund fünf Gedenkstätten zur Erinnerung an bedeutende deutsche Staatsmänner. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten wird wie die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora (Thüringen), die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Sachsenhausen und Ravensbrück), die Gedenkstätten Bergen-Belsen, Neuengamme, Dachau und Flossenbürg, die Stiftung Topographie des Terrors, die Gedenkstätte Deutscher Widerstand, das Haus Wannsee-Konferenz, die Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und das Deutsch-Deutsche Museum Mödlareuth vom Bund gefördert.

Unter dem Titel "Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen" hat das Bundeskabinett im Juni 2008 und der Bundestag im November 2008 die Fortschreibung der bisher gültigen Gedenkstättenkonzeption aus dem Jahr 1999 beschlossen. National bedeutsame Gedenkstätten, die an die nationalsozialistische Terrorherrschaft und ihre Opfer erinnern, sollen zukünftig intensiver gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Gedenkstättenkonzepts ist die Aufarbeitung der Diktatur in der Sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen DDR. Die nach langen Debatten in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit verabschiedete Konzeption hat mit ihrer Ausrichtung, die in der Präambel eindeutig

festgeschrieben ist, neue Maßstäbe für die bundesdeutsche Erinnerungskultur gesetzt, hinter die die Landesgesetzgebungen nicht zurückfallen dürfen. In der Präambel heißt es: „Jede Erinnerung an die Diktaturvergangenheit in Deutschland hat davon auszugehen, dass weder die nationalsozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf.“<sup>9</sup>

Auf Landesebene gibt es verschiedene Gesetze für Stiftungen. Neben dem Errichtungsgesetz der Stiftung Sächsische Gedenkstätten gibt es u.a. das Stiftungsgesetz der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau Dora, das in der Zweckbestimmung eine Vorrangformulierung für die NS-Zeit formuliert. Für die Geschichte des sowjetischen Internierungslagers heißt es: „ist in angemessener Form in die wissenschaftliche und museale Arbeit einzubeziehen“ Zusätzlich wird auf die Aufgabe verwiesen, auch die Geschichte der politischen Instrumentalisierung von Erinnerungskultur bzw. der Gedenkstätten selbst darzustellen. Einem vergleichsweise kleinem Stiftungsrat, der fast vollständig politisch besetzt ist, stehen drei Stiftungsbeiräte, und zwar für die NS-Zeit jeder Gedenkstätte einer und ein gesonderter Beirat Speziallager Buchenwald, sowie ein großes, hochkarätig besetztes wissenschaftliches Kuratorium zur Seite. Die mehr als 50%ige Besetzung des Stiftungsrates mit Vertretern der Politik findet sich in allen Stiftungsgesetzen. An dem sehr knappen Gesetz der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten fällt in der Zweckbestimmung zudem der ausdrückliche Verweis auf die Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen und Trägern der politischen Bildung und die Förderung politischer Bildungsarbeit auf. Die eindeutige Formulierung des Bildungsauftrages findet sich in allen Gesetzen, außer dem sächsischen.

#### **4. Regelungen des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

##### **Stiftungszweck und Stiftungsaufgaben**

Zu einer guten Stiftungspraxis gehört es, dass sich alle Entscheidungen und Tätigkeiten der Stiftungsorgane am Stiftungszweck als wesentlicher Zielvorgabe ausrichten. Eine klare Definition des Zweckes und der Aufgaben der Stiftung ist daher unabdingbar. Präambeln oder außer-gesetzliche Festlegungen können eine solche nicht ersetzen, da sie nicht justiziabel sind. Leitlinie der Tätigkeit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf - auch in Anerkennung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes - sein, dass „[j]ede Erinnerung an die Diktaturvergangenheit in Deutschland [...] davon auszugehen [hat], dass weder die national-sozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf“<sup>10</sup>. Daher werden die verschiedenen historischen Systeme klar benannt und die Singularität der NS-Verbrechen herausgestellt, ohne jedoch die Menschenrechtsverletzungen und schweren Verbrechen in der SBZ und unter der SED-Diktatur zu verharmlosen. Zudem verweist der Gesetzentwurf auf das aktive Moment, das jeder Gesellschaft, jedem Einzelnen innewohnt und unterstreicht somit die geforderte Unterstützung einer aktiven Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Verknüpfungen von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Die Aufgaben der Stiftung sind konkret und dennoch nicht abschließend definiert. So erhält die Stiftung konkrete Aufträge und bleibt zugleich flexibel, neue Aufgaben zu übernehmen. Eine wesentliche Neuerung stellt die Benennung des Bildungsauftrages als Zielvorgabe dar. Dies

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/9875, weiter im Text: „Es ist unverzichtbar, den Unterschieden zwischen NS-Herrschaft und SED-Diktatur Rechnung zu tragen. Das nationalsozialistische Deutschland verursachte millionenfaches Leid durch seine Verfolgungs- und Vernichtungspolitik. Die Erinnerung an die NS-Terrorherrschaft wird durch das Wissen um die Unvergleichlichkeit des Holocaust bestimmt: Dem systematischen, auf völlige Vernichtung abzielenden Völkermord an sechs Millionen Juden als Menschheitsverbrechen bisher nicht gekanntes Ausmaßes kommt in der deutschen, europäischen und weltweiten Erinnerungskultur singuläre Bedeutung zu.“

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/9875, S. 2

erfordert allein schon das am 27. Januar 2009 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages durch die Präsidenten der Lagerkomitees übergebene Vermächtnis der Überlebenden der deutschen Konzentrationslager. Dies erfordert aber auch der seit Jahren wahrnehmbare Verlust lebensweltlicher Relevanz einer teilweise auf moralische Appelle reduzierten Erinnerungskultur für die jüngere Generation. Bildung bezieht sich auf historisch-politische und ethische Bildung. Sie gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Gedenkstätten, der Erinnerungsorte und Dokumentationszentren sowie der Stiftung in ihrer Gesamtheit.

## **Finanzielle Förderung von Gedenkstätten**

### ***- Gedenkstätten in Trägerschaft der Stiftung***

Der Entwurf behält das abgestufte Förderkonzept bei. Die Gedenkstätten, die die Stiftung in eigener Trägerschaft fördert, wurden unverändert übernommen (Gedenkstätte Münchner Platz Dresden, Gedenkstätte Bautzen, Dokumentations- und Informationszentrum Torgau, Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein, Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain). In der Begründung wird eine konzeptionelle Schwerpunktsetzung seitens der Fraktion vorgenommen, die sich aus der Geschichte und der bisherigen Arbeit der Erinnerungsorte ableitet. Sie geht nicht auf ein Gesamtkonzept der Stiftung zurück, da ein solches bisher nicht vorliegt.

### ***- Institutionell geförderte Gedenkstätten***

Die Liste der Gedenkstätten, die institutionell gefördert werden, wurde entsprechend des von den Opferverbänden, verschiedenen Wissenschaftlern und der Fraktion erkannten Regelungsbedarfes erweitert. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die Stiftung kann weitere Gedenkstätten fördern. Wie bisher gefördert werden das Museum in der „Runden Ecke“ Leipzig und die Ehemalige Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (Bautzner Straße, Dresden).

Neu zu fördern sind Gedenkstätten an den Orten der Konzentrationslager Hohnstein und Sachsenburg. Beide Orte stehen stellvertretend für die bereits wenige Wochen nach Machtantritt der Nationalsozialisten landesweit eingerichteten sogenannten frühen Konzentrationslager, von denen es in Sachsen ein besonders dichtes Netz gab. Gleichzeitig belegen gerade diese beiden Orte die dem System von Anfang an innewohnende Unmenschlichkeit, die diskriminierende Behandlung von Andersdenkenden, Andershandelnden, Andersgläubigen bzw. „von der Norm abweichenden“ Menschen, die über Gewaltausübung bis zur Tötung gesteigert wurde. Daher sind sie für den heutigen ethischen Bildungsauftrag besonders wichtig. Der Entwurf stellt klar, dass auch die Erstellung von Konzeptionen zum Ausbau einer Gedenkstätte förderfähig sind. Dies betrifft gerade die Konzentrationslager Hohnstein und Sachsenburg, aber auch Hoheneck.

In die institutionelle Förderung der Stiftung aufgenommen werden sollen zudem die Gedenkstätte zur Erinnerung an die Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Leipzig, die Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau sowie die Frauenhaftanstalt Hoheneck.

Die Gedenkstätte zur Erinnerung an die Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Leipzig erinnert zum einen an die tausenden Häftlinge der Konzentrationslager Auschwitz, Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück, die in einem der größten Rüstungskonzerne des Deutschen Reichs, der „HASAG Leipzig“ mit ihren Zweigbetrieben ausgebeutet wurden, und zum anderen an die große Zahl Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, die in Leipziger Betrieben und Einrichtungen gearbeitet haben.

Bei der Erinnerungs- und Begegnungsstätte Torgau handelt sich um die bundesweit einzige Gedenkstätte, die sich am historischen Ort mit der staatlichen Repression von Kindern und

Jugendlichen in der DDR auseinandersetzt. Hier befand sich von 1965 bis 1989 der einzige geschlossene Jugendwerkhof der DDR, in dem ca. 5000 „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren unter gefängnisähnlichen Bedingungen in extremer Form gemäßregelt und umerzogen wurden. Der Jugendwerkhof war mit seinem paramilitärischen Drill und seinem Zwang zur Einordnung ins Kollektiv Ausdruck einer erschreckenden Radikalisierung der Erziehungskonzepte in der ehemaligen DDR.

Die Frauenhaftanstalt Hoheneck war bis zum Ende der DDR die bedeutendste Frauenhaftanstalt für politisch Gefangene, die dort gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht waren. In Hoheneck waren zunächst die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilten Frauen untergebracht, die 1950 aus Sachsenhausen und Bautzen dahin verlegt worden waren. 1951 wurde das Gefängnis offiziell zum Frauengefängnis erklärt. Neben den Frauen befanden sich auch Kleinkinder, die in den Lagern geboren wurden, im Gefängnisbereich. Sie wurden wenige Wochen später von den Müttern getrennt und als sogenannte „Kinder der Landesregierung“ auf Kinderheime der DDR verteilt. Die unmenschlichen Haftbedingungen, die in Hoheneck von Beginn an bestanden haben, potenzierten sich durch permanente Überbelegung. Hoheneck, das zunächst als JVA weitergeführt wurde, ist bis heute in seinen Strukturen erhalten. Ebenso sind Dunkel- und Nasszellen sowie Arbeitsräume weitgehend im Original bewahrt. Allerdings verkaufte der Freistaat nach der Schließung der Justizvollzugsanstalt im Jahre 2001 diese an einen privaten Eigentümer. Der Verein der Hoheneckerinnen arbeitet bisher rein ehrenamtlich und kann nicht allein einen Gedenkort einrichten, unterhalten und entsprechende Bildungsarbeit tätigen. Der Freistaat steht hier in der Verantwortung.

## **Organe der Stiftung**

Die bisherigen Organe der Geschäftsführung, des Stiftungsrates, des Stiftungsbeirates und des Wissenschaftlichen Beirates werden beibehalten. Neu bestimmt wird, dass die Mitglieder der Organe zwingend personenverschieden sein müssen, um klar getrennte Strukturen und Aufgabenbereiche zu schaffen. Der Stiftungsrat stellt das Entscheidungs- und Aufsichtsgremium dar, die Geschäftsführung vertritt die Stiftung und verwaltet sie, der Stiftungsbeirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zur Stiftungstätigkeit und der Wissenschaftliche Beirat bereitet Empfehlungen zur inhaltlichen, wissenschaftlichen Tätigkeit vor.

### **- Stiftungsrat**

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wird verändert. Das Hannah-Arendt-Institut leistet als Forschungseinrichtung einen wichtigen Beitrag hinsichtlich der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Stiftung. Diese Aufgabe soll es durch Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat auch weiterhin erfüllen. Dazu bedarf es keines Sitzes im Stiftungsrat.

Bisher konnte der Stiftungsbeirat bis zu vier Personen vorschlagen. Damit gewährleistet ist, dass sich sowohl die Opfer des Nationalsozialismus als auch die Opfer der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur im Stiftungsrat einbringen und über die Tätigkeit abstimmen können, werden die Sitze paritätisch zwischen Opferinitiativen beider Systemen verteilt. Die Entsendung von Mitgliedern der jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften wird beibehalten. Zudem wird hinsichtlich einer geschlechtergerechteren Zusammensetzung eine Regelung eingebracht, die sichert, dass Frauen oder Männer zumindest zu einem Drittel im Stiftungsrat vertreten sind.

Aufgrund der grundsätzlichen Mängel, die die Fraktion in der Arbeit des Stiftungsrates sieht, erfolgt die Beschreibung der Aufgaben des Stiftungsrates detaillierter als bisher. Hervorgehoben wird nun, dass der Stiftungsrat über die Geschäftsordnung der Stiftung und den Haushalts- und Stellenplan der Stiftung beschließt. Neu aufgenommen wurde auch, dass der Stiftungsrat dafür

verantwortlich ist, dass eine Gesamtkonzeption für die Stiftung erarbeitet wird. Die Aufgaben sollen in einer Satzung abschließend aufgeführt werden.

Eine der Hauptaufgaben des Stiftungsrates ist die Aufsicht über die Geschäftsführung. Aufgrund bereits aufgetretener finanzieller Schwierigkeiten und jahrelanger Nichtentlastung<sup>11</sup> früherer Geschäftsführer wird verdeutlicht, dass der Stiftungsrat nach Prüfung der Jahresrechnung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beschließt.

### **- Geschäftsführung**

Die Amtszeit der Geschäftsführung von fünf Jahren wurde beibehalten, ebenso das auch in anderen Gedenkstättenstiftungen übliche Verfahren der Wahl. Die Zustimmungsbefugnis wurde allerdings vom Gesamtkabinett auf das zuständige Fachressort, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, übertragen.

Die Betonung der besonderen Mittlerfunktion der Geschäftsführung ist ein Versuch, die über Jahre deutlich gewordenen Schwächen interner Strukturen zu regeln. So hat die Geschäftsführung zwischen Stiftungsrat und Beschäftigten der Stiftung zu vermitteln. Sie ist verantwortlich dafür, dass wichtige Anliegen der Personalvertretung und der Gedenkstättenleitungen dem Stiftungsrat übermittelt werden. Zudem hat sie die Beschäftigten der Stiftung zeitnah über Entscheidungen des Stiftungsrates zu informieren. Neu eingeführt wird eine Berichtspflicht. Der zweijährliche Bericht soll die Tätigkeit der Stiftung transparenter und auch öffentlich bewusster machen.

### **- Stiftungsbeirat**

Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates wird bei höchstens 20 Mitgliedern belassen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessenvertretungen angemessen beteiligt werden können und zugleich das Gremium arbeitsfähig ist. Bei bis zu 20 Personen ist zudem gesichert, dass eine Tätigkeit in Arbeitsausschüssen, sofern notwendig, möglich ist.

Alle Verbände und Vereine, Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen sowie die Kirchen, Religionsgemeinschaften und kommunalen Träger von Gedenkstätten sind berechtigt, eine Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorzuschlagen. Bei den Vorschlägen ist Geschlechterparität anzustreben. Das Berufungsverfahren wird gesetzlich festgelegt. Es sollte kein Übergewicht der Initiativen, die sich der Opfer der nationalsozialistischen Diktatur und auch kein Übergewicht der Initiativen, die sich der Opfer der Zeit der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur widmen, geben. Daher sind sie zu gleichen Teilen in den Stiftungsbeirat zu berufen. Neu ist auch, dass Vorsitz und Stellvertretung im Stiftungsbeirat nicht von Personen übernommen, die inhaltlich in derselben historischen Epoche tätig sind. Vorsitz und Stellvertretung sollen zur Vermeidung von Konflikten aufgeteilt werden.

Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Um eine gute Binnenkommunikation zu gewährleisten, haben nach dem vorliegenden Entwurf neben der Geschäftsführung auch die Leiterinnen und Leiter der Gedenkstätten das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Antwort auf Kleine Anfrage Dr. Gerstenberg Drs. 4/12608